OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301087/7/Kü/PP

Datum:
Linz, 24. Juli 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des A.P., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G.L., X, W., vom 24. Mai 2016, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20. April 2016, SanRB96-98-2015, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. Mai 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die Summe der Ersatzfreiheitsstrafe auf 224 Stunden richtig gestellt wird.

II. Der Beschwerdeführer wird verpflichtet als Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen Beitrag iHv 292 Euro (das sind 20 % der verhängten Geldstrafen) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, SanRB96-98-2015, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 33 iVm § 111 Abs. 1 Z 1 und §§ 33, 36, 35 Abs. 1 iVm § 111 Abs. 1 Z 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) zwei Geldstrafen iHv jeweils 730 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit jeweils Ersatzfreiheitsstrafen von 112 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als Außenvertretungsbefugter der X gmbh mit Sitz in T., X, gemäß § 9 VStG verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass diese Firma als Dienstgeber Herrn A.V., geb. x, als Dienstnehmer in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt (8,09 Euro brutto in der Stunde) als Arbeiter im Ausmaß von 35 Stunden, zumindest von 2.12.2014 bis 17.12.2014 beschäftigt hat,

1. ohne vor Arbeitsantritt (2.12.2014) eine zumindest mit den Mindestangaben ausgestattete Meldung bei der Oö. Gebietskrankenkasse mit Sitz in 4020 Linz, Gruberstraße 77, als zuständiger Sozialversicherungsträger zu erstatten. Sie haben somit gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht des § 33 Abs. 1 ASVG verstoßen, zumal die verpflichtende Meldung verspätet erst am 3.12.2014 erstattet wurde,
2. und diese Person vorsätzlich am 9.12.2014 rückwirkend von 2.12.2014 bis 17.12.2014 als geringfügig Beschäftigten bei der Oö. Gebietskrankenkasse mit Sitz in 4020 Linz, Gruberstraße 77, als zuständiger Sozialversicherungsträger umgemeldet haben, obwohl keine Ausnahme der Anmeldung zur Vollzeitbeschäftigung gemäß § 5 ASVG vorlag. Sie haben dadurch eine Falschmeldung zu verantworten.

Dieser Sachverhalt wurde von Organen des Finanzamts Linz am 18.5.2015 um 12.30 Uhr in Ihrem oa. Unternehmen mit Frau K. nach Durchsicht der Unterlagen und nach Abfragen im Hauptverband festgestellt.“

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig im Wege der rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird dieser Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Begründend wurde festgehalten, dass der Bf die ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen nicht begangen hat und diese aus dem vorliegenden Beweisergebnissen nicht ableitbar seien. Sämtliche von Frau S.K. als Vertreterin des Bf im gesamten Verfahren getätigten Aussagen seien bereits vollinhaltlich widerrufen worden.

Die Anmeldung von Herrn V. sei am 03.12.2014, somit lediglich um einen Tag verspätet erfolgt. Dies aufgrund einer Verkettung unglücklicher Umstände, bedingt

durch eine plötzliche Erkrankung der zuständigen Sachbearbeiterin, was dem Bf keinesfalls als Verschulden angerechnet werden könne.

Bei der am 09.12.2014 rückwirkend erfolgten Ummeldung von Herrn V. handle es sich um keine Falschmeldung, vielmehr sei Herr V. tatsächlich nur geringfügig beschäftigt worden. Die im Akt befindliche angebliche Aufzeichnung über die geleistete Arbeitszeit („Arbeitszeitkarte“) sei unrichtig und sei dies bereits im erstinstanzlichen Verfahren bestritten worden.

Selbst wenn in objektiver Hinsicht eine Verwaltungsübertretung vorliegen sollte, treffe den Bf daran kein Verschulden. Seitens des Bf seien an die Mitarbeiter strikte Weisungen erteilt worden, für die Einhaltung aller Bestimmungen nach dem ASVG zu sorgen, zusätzlich sei ein objektiv äußerst effizientes Kontrollsystem aufgebaut worden, welches gewährleiste, dass sämtliche einschlägigen Bestimmungen nach dem ASVG tatsächlich eingehalten würden. In dieses Kontrollsystem seien ausnahmslos alle Mitarbeiter eingebunden gewesen und habe es vorgesehen, dass sämtliche Mitarbeiter regelmäßig und zwar in kurzen Abständen über alle relevanten Bestimmungen und Verpflichtungen nach dem ASVG geschult und informiert worden seien und strikte Anweisungen gehabt hätten, für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und die Einholung aller erforderlichen Bewilligungen zu sorgen.

Darüber hinaus habe es sowohl regelmäßige als auch überraschende und unangekündigte Kontrollen durch den Bf selbst oder von ihm bevollmächtigten Personen, bei denen die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen nach dem ASVG überprüft worden sei, gegeben. Es habe daher von Seiten des Bf ausgeschlossen werden können, dass Personen beschäftigt würden, die nicht über die entsprechenden arbeitsmarktrechtlichen Bewilligungen nach dem ASVG verfügen würden. Dass das Kontrollsystem funktioniert habe, sei auch daraus ersichtlich, dass es bis zu dem konkreten Vorfall keinerlei Beanstandungen in der Firma X gmbh nach dem AuslBG gegeben habe.

Vorsichtshalber würde vorgebracht, dass sämtliche Voraussetzungen für ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 VStG vorliegen würden, da das Verschulden des Bf als äußerst gering einzustufen wäre. Vorsichtshalber würde auch geltend gemacht, dass die von der belangten Behörde über den Bf verhängte Strafe überhöht sei und weder den gesetzlichen Strafzumessungsgründen noch seinem persönlichem Verhältnissen entspreche. Die belangte Behörde hätte in Anbetracht der besonderen Umstände und der Tatsache, dass die Verspätung lediglich einen Tag betragen habe, mit einer außerordentlichen Strafmilderung vorzugehen gehabt.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 31. Mai 2016 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2

VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. Mai 2017, an welcher der Rechtsvertreter des Bf sowie ein Vertreter der Finanzverwaltung teilgenommen haben und Frau S.K. als Zeugin einvernommen wurde.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist neben J.P. und A.H. handelsrechtlicher Geschäftsführer der X gmbh mit dem Sitz in T., X.

Mit Wirksamkeit 15.02.2014 wurde der Bf von der Y gmbh (Rechtsnachfolger: X gmbh) für alle Personalangelegenheiten betreffend die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen und Verpflichtungen aus den damit zusammenhängenden Verwaltungsvorschriften (insb. ASVG, AuslBG, etc.) zum verantwortlich Beauftragen gemäß § 9 VStG bestellt, wobei ausdrücklich festgehalten wurde, dass die Bestellung auch die Übertragung der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit umfasst, sodass der Bf ab diesem Zeitpunkt die alleinige Verantwortung und Anordnungsbefugnis für die Einhaltung sämtlicher Verwaltungsvorschriften im Bereich der Personalangelegenheiten der Y gmbH (nunmehr X gmbh) obliegt. Durch seine Unterschrift hat der Bf ausdrücklich dieser Bestellung zum verantwortlich Beauftragten iSd § 9 VStG zugestimmt.

Die vorliegende schriftliche Bestätigung über die Bestellung zum verantwortlich Beauftragten wurde der zuständigen Abgabenbehörde nicht vorgelegt.

Aufgrund einer Anzeige wurde von Organen des Finanzamtes Linz bei der X gmbh im März 2015 eine Kontrolle bezüglich der Beschäftigung von Herrn A.V., Staatsangehörigkeit: K., durchgeführt. Dem elektronischen Datensammelsystem der Sozialversicherungsträger ist zu entnehmen, dass seitens der steuerlichen Vertretung der Y gmbH (X gmbh) am 03.12.2014 Herr A.V. als Arbeiter mit einem Monatslohn von 700 Euro bei einem Beschäftigungsausmaß von 20 Stunden pro Woche zur Sozialversicherung gemeldet wurde. Dieser Meldung ist zu entnehmen, dass Herr V. ab 02.12.2014, also einen Tag vor der Anmeldung beschäftigt wurde. Bei den persönlichen Daten enthält die Anmeldung bei der Rubrik „Staat“ die Angabe „K“. Damit steht fest, dass Herr A.V. von der steuerlichen Vertretung im Namen der Y gmbH (X gmbh) als k. Staatsangehöriger zur Sozialversicherung gemeldet wurde. Ein schriftlicher Dienstvertrag zwischen Herrn V. und der Y gmbH (X gmbh) existiert nicht.

Am 09.12.2014 wurde wiederrum von der steuerlichen Vertretung der Y gmbh (X gmbh) im elektronischen Datensammelsystem der Sozialversicherungsträger eine Änderungsmeldung für den Arbeiter A.V. abgegeben, wobei als Beitragsgruppe N14 genannt ist.

Am 17.12.2014 wurde der Arbeiter V. bei der Sozialversicherung abgemeldet und wurde mit diesem das Dienstverhältnis beendet.

Aus der Arbeitszeitkarte des Herrn V. ergibt sich, dass dieser in der Zeit vom 02.12.2014 bis 17.12.2014 insgesamt 35 Stunden, und zwar am 02.12. 4,5 Stunden, am 04.12. 7,5 Stunden, am 08.12. 6,5 Stunden, am 13.12. 6,5 Stunden am 14.12. 3,5 Stunden und am 17.12. 6,5 Stunden für die Y gmbh (X gmbh) tätig gewesen ist. Der Lohn- und Gehaltsabrechnung des Herrn V. für Dezember 2014 ist zu entnehmen, dass dieser mit 8,09 Euro pro Stunde entlohnt wurde. Entgegen der in der Arbeitszeitkarte dargestellten Arbeitszeit zeigt die Lohn- und Gehaltsabrechnung, dass Herr V. nur einen Lohn für 25 Arbeitsstunden erhalten hat.

Arbeitsmarktrechtliche Papiere für die Beschäftigung des k. Staatsangehörigen A.V. lagen im Dezember 2014 nicht vor.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den genannten Unterlagen, insbesondere den Auszügen aus dem elektronischen Datensammelsystem der Sozialversicherungsträger. Den vorliegenden Dokumenten ist zu entnehmen, dass die Anmeldung des Arbeiters am 03.12.2014 mit der Beitragsgruppe A1 (vollbeschäftigt) erfolgte, am 09.12.2014 eine Änderungsmeldung hinsichtlich Beitragsgruppe N14 abgegeben wurde, was bedeutet, dass der Arbeiter ab diesem Zeitpunkt als geringfügig Beschäftigter gemeldet wurde. Am 17.12.2014 wurde im Meldesystem die Abmeldung vorgenommen. Weitere Zeugenaussagen zu den Beschäftigungszeiten erübrigen sich daher, da diese durch die schriftlichen Unterlagen eindeutig belegt sind.

Sofern sich der Bf damit rechtfertigt, dass der Arbeiter V. bei der Einstellung angegeben habe bulgarischer Staatsangehöriger zu sein und dem Bf die wahre Staatsbürgerschaft des Arbeiters nicht bekannt war, steht diesem Vorbringen die Bezeichnung der Staatsangehörigkeit K. in der Anmeldung vom 03.12.2014 entgegen. Bei der Rubrik „Staat“ ist in diesem Anmeldungsformular eindeutig das Staatenkurzzeichen „K“ angegeben, sodass die Behauptung des Bf nicht erklärlich ist, wonach es sich bei Herrn V. um einen b. Staatsangehörigen handeln sollte. Von der steuerlichen Vertretung der Y gmbh (X gmbh) wurde daher bereits am 03.12.2014 die Staatsangehörigkeit K. angegeben, sodass die Behauptungen des Bf hinsichtlich der b. Staatsangehörigkeit des Arbeiters, als äußerst unglaubwürdig erscheinen und damit als reine Schutzbehauptung zu werten sind. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht vielmehr davon aus, dass bereits

zu Beschäftigungsbeginn des Herrn V. dessen Staatsangehörigkeit eindeutig festgestanden ist. Weitere Zeugeneinvernahmen waren daher zu dieser Frage wegen der vorhandenen schriftlichen Unterlagen und der mehr als eindeutigen Sachlage nicht erforderlich und war daher dem Antrag des Bf nicht zu entsprechen.

Das Fehlen arbeitsmarktrechtlicher Papiere für die Beschäftigung des Herrn V. wird vom Bf nicht bestritten. Ebenso steht fest, dass die Bestellung des Bf zum verantwortlich Beauftragten nicht der Abgabenbehörde angezeigt wurde. Dies blieb vom Bf unbestritten. Ebenso wurde die Tatsache der Beschäftigung des Herrn V. vom Bf in keinem Stadium des Verfahrens auch nicht im Beschwerdeverfahren bestritten.

Die Feststellungen hinsichtlich der geleisteten Arbeitszeit ergeben sich aus der vorliegenden Arbeitszeitkarte des Herrn V., wobei an der Echtheit dieser Karte nicht gezweifelt wird, zumal diese auch von der einvernommenen Zeugin, die einen äußerst kompetenten und glaubwürdigen Eindruck vermittelte, bestätigt wurde. Das Vorbringen des Bf, wonach diese Arbeitszeitkarte unrichtig ist, enthält keinerlei Begründung bzw. irgendwelche nachvollziehbaren Angaben, warum diese aus dem Personalbüro der Firma stammende Karte nicht die Wahrheit wiederspiegeln solle. Damit stellt sich auch dieses Vorbringen des Bf als reine Schutzbehauptung dar.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 111 Abs. 1 ASVG handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 ASVG meldepflichtige Person (Stelle) oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 ASVG entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

1. Meldungen oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt.

Gemäß § 111 Abs. 2 ASVG ist die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen und zwar

- mit Geldstrafe von 730 € bis zu 2.180 €, im Wiederholungsfall von 2.180 € bis zu 5.000 €,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs.1 die Geldstrafe bis auf 365 € herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

Nach § 33 Abs. 1 ASVG haben Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden.

Gemäß § 33 Abs. 2 ASVG gilt Abs. 1 für die nur in der Unfall- und Pensionsversicherung sowie für die nur in der Unfallversicherung nach § 7 Z 3 lit. a Pflichtversicherten mit der Maßgabe, dass die Meldungen beim Träger der Krankenversicherung, der beim Bestehen einer Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz für sie sachlich und örtlich zuständig wäre, zu erstatten sind.

Nach § 35 Abs. 1 ASVG gilt als Dienstgeber i.S. dieses Gesetzes u.a. derjenige, für dessen Rechnung jener Betrieb geführt wird, in dem der Dienstnehmer in einem Beschäftigungsverhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 ASVG pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.

Nach § 4 Abs. 2 ASVG ist als Dienstnehmer anzusehen, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen.

Gemäß § 539a Abs. 1 ASVG ist für die Beurteilung von Sachverhalten nach diesem Bundesgesetz in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes (zB Werkvertrag, Dienstvertrag) maßgebend.

2. Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortlich Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß der vorliegenden Bestätigung vom 15.02.2014 wurde der Bf zum verantwortlich Beauftragten gemäß § 9 VStG der Y gmbH (Rechtsnachfolger X gmbH) für alle Personalangelegenheiten betreffend die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen und Verpflichtungen aus dem damit zusammen hängenden Verwaltungsvorschriften (insb. ASVG) bestellt, weshalb ihn die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung für die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen trifft.

3. Dem vorliegenden Auszug aus dem elektronischen Datensammelsystem der Sozialversicherungsträger ist zu entnehmen, dass die Anmeldung des Arbeiters A.V. am 03.12.2014 bei der OÖ GKK eingelangt ist, wobei der Beginn der Beschäftigung in dieser Anmeldung mit 02.12.2014 angegeben wurde. Somit ist eindeutig erwiesen, dass der Arbeiter nicht vor Arbeitsbeginn zur Sozialversicherung gemeldet wurde. Es ist daher festzustellen, dass die verspätete Anmeldung in objektiver Hinsicht dem Bf vorwerfbar ist.

4. Wie bereits oben ausgeführt, geht das Landesverwaltungsgericht von der Richtigkeit der vorliegenden Unterlagen, insbesondere der vom Personalbüro im Zuge der Kontrolle vorgelegten Arbeitszeitkarte des Arbeiters V. aus. Daraus ergibt sich, dass dieser im Dezember 2014 insgesamt 35 Stunden gearbeitet hat. Bei dem laut Lohn- und Gehaltsabrechnung zustehenden Stundenlohn von 8,09 Euro ergibt sich eine Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze von 395,31 Euro pro Monat, wie sie im Jahr 2014 bestanden hat. Insofern ist nicht erklärlich, warum am 09.12.2014 trotz der eben beschriebenen Tatsachen ein Änderungsmeldung unter Angabe der Beitragsgruppe N14 (geringfügige Beschäftigung) abgegeben wurde. Diese Meldung entspricht nach den Ergebnissen des abgeführten Beweisverfahrens nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, weshalb dem Bf auch die im Spruchpunkt 2. angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht vorwerfbar ist.

5. Übertretungen des § 33 ASVG sind Ungehorsamsdelikte im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG, weil zum Tatbestand dieser Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört. Das verantwortliche Organ ist strafbar, wenn es nicht genügende Vorkehrungen getroffen hat, um die Verwirklichung des Tatbildes durch den unmittelbaren Täter zu verhindern. In einem solchen Fall einer zur Last gelegten Unterlassung besteht gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG von vornherein die Vermutung eines Verschuldens (in Form fahrlässigen Verhaltens) des Täters, welche aber von ihm widerlegt werden kann. Es ist daher Sache des Dienstgebers, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden traf, und initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht.

Für die Befreiung von der Verantwortlichkeit des Dienstgebers für eine unterbliebene Anmeldung zur Sozialversicherung ist die Einrichtung eines

wirksamen Kontrollsystems entscheidend, das verhindert, dass Beschäftigungsverhältnisse durch die Aufnahme einer Beschäftigung im Betrieb des Dienstgebers ohne dessen Zustimmung bzw. ohne die erforderliche Anmeldung zur Sozialversicherung begonnen werden. Die Erteilung entsprechender Weisungen entschuldigt den Arbeitgeber nur dann, wenn er dargelegt und nachgewiesen hat, dass er Maßnahmen ergriffen hat, die die Einhaltung der erteilten Anordnungen betreffend die Beachtung der Rechtsvorschriften über die Anmeldung von pflichtversicherten Dienstnehmern gewährleisten, insbesondere, welche Kontrollen er eingerichtet hat und wie er sich vom Funktionieren des Kontrollsystems informiert hat (VwGH 19.12.2012, Zl. 2012/08/0260).

Der Bf hat zwar im Beschwerdevorbringen das Bestehen eines Kontrollsystems behauptet doch ist dazu festzuhalten, dass es sich hierbei um allgemein gehaltenes Vorbringen handelt und in keiner Weise dargestellt ist, wie dieses Kontrollsystem im Einzelnen hätte funktionieren sollen. Allein der Umstand, dass Weisungen an das Personal erteilt sowie in kurzen Zeitabständen Schulungen durchgeführt wurden und Mitarbeiter die strikte Anweisung hatten für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und die Erstattung der erforderlichen Meldungen zu sorgen, zeigt kein effizientes und wirksames Kontrollsystem. Inwiefern eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des ASVG durch den Bf bewerkstelligt wird, lässt sich aus den allgemein gehaltenen Behauptungen in keinster Weise ableiten. Insofern ist es dem Bf daher nicht gelungen Zweifel an seiner subjektiven Verantwortlichkeit zu begründen, weshalb von zumindest fahrlässigem Verhalten auszugehen ist und dem Bf die Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht anzulasten ist.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die

Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Vorwiegend sind die Strafen nach der Bestimmung des § 111 Abs. 1 Z 1 ASVG zu bemessen, welche einen Strafrahmen von 730 Euro bis 2.180 Euro vorsieht. Da im gegenständlichen Fall somit hinsichtlich der dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen die gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafen verhängt wurden, erübrigt sich ein Eingehen darauf, ob den Bestimmungen des § 19 VStG bei der Bemessung der Strafe entsprochen wurde oder nicht. Festzuhalten ist, dass die Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung iSd § 20 VStG nicht in Betracht zu ziehen war, da weder im Verfahren vor der belangten Behörde noch im Beschwerdeverfahren Milderungsgründe hervorgekommen sind und somit kein beträchtliches Überwiegen der Strafmilderungsgründe gegenüber den Straferschwernisgründen, als gesetzliche Voraussetzung für die Unterschreitung der Mindeststrafe, gegeben ist. Die um einen Tag verspätete Anmeldung ist gerade nicht als Milderungsgrund zu werten, sondern spiegelt sich darin der typische Unrechtsgehalt der angelasteten Übertretung wieder. Da der Bf kein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, kann auch von einem geringfügigen Verschulden nicht gesprochen werden. Insofern scheidet sohin eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Ausspruch einer Ermahnung) aus.

III. Verfahrenskosten:

Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bereits im Erkenntnis zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger